



TURNVEREIN 1908 e. V. SCHÜTZINGEN

S A T Z U N G

Seite 1-10 §1-§21

Änderungen eingetragen im Vereinsregister

Stand 08.März 1996

am 18.08.1997

§1 Name, Sitz, Geschäft und Zweck des Vereins

§2 Zweck , Aufgaben und Grundsätze

§3 Gliederung

§4 Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Die Rechte und Pflichten

§8 Organe

§9 Vorstand

§10 Gesamtausschuß

§11 Hauptversammlung

§12 Zuständigkeit der Hauptversammlung

§13 Einberufungen von Hauptversammlungen

§14 Ablauf und Beschlußfassungen von Hauptversammlungen

§15 Stimmrecht und Wählbarkeit

§16 Ehrungen

§17 Kassenprüfer

§18 Ordnungen

§19 Protokollierung von Beschlüssen

§20 Auflösung des Vereins

§21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäft und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1908 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein 1908 Schützingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn (Register Nr. 194) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in 75428 Illingen-Schützingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landes-Sportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als **für** sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spiel-Übungen.
 - Durchführung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ~~Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen~~ Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung, gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern;
- außerordentlichen Mitgliedern;
- fördernden Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz ~~zweimaliger~~ schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von ~~Beiträgen oder Umlagen in Höhe von~~ mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des ~~zweiten~~ Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- VI. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand unverzüglich Rechenschaft abzulegen, und ihre Ämter niederzulegen.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins sowie an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

I. Die Organe des Vereins sind: - die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- der Gesamtausschuß.

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtausschuß.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Kassier/erin;
- dem/der Schriftführer/in.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann **einen technischen Leiter(in) Turnwarte** und **einen Jugendleiter(in)** gemäß ihren Fähigkeiten und Ausbildung einsetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.

III. Der Pressewart nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er ist nicht stimmberechtigt.

IV. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die erste Vorsitzende;
- der/die stellvertretende Vorsitzende;
- der/die Kassier/erin;
- der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

V. Der Vorstand und Gesamtausschuß wird von der Hauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren wie folgt gewählt:
- der/die erste Vorsitzende und
- der/die Kassier(erin);
im darauffolgenden Jahr:
- der/die stellvertretende Vorsitzende und
- der/die Schriftführer(in).

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Gesamtausschuß

- I. Der Gesamtausschuß besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands;
 - dem/der Technischen Leiter/in;
 - dem/der Jugendleiter/in;
 - sechs weiteren Mitgliedern; diese werden von der Hauptversammlung wie folgt gewählt:
 - das erste, dritte und fünfte Ausschußmitglied;
im darauffolgenden Jahr:
 - das zweite, vierte und sechste Ausschußmitglied.
- II. Der Gesamtausschuß ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Hauptversammlungen. Er koordiniert die Arbeiten im Verein. Seine Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§ 11 Hauptversammlung

- I. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung und Wahl des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlußfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins;
- Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien.

§ 13 Einberufung von Hauptversammlungen

Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind. Die Veröffentlichung erfolgt im Illinger Ortsnachrichtenblatt. Zwischen dem Tage des Erscheinens der Zeitung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlußfassung von Hauptversammlungen

- I. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen (§9) muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- III. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern, die unter sich den Wahlausschuß-Vorsitzenden wählen.
Der Wahlausschuß leitet die Wahlen und entscheidet über alle Streitfragen nach Maßgabe der Satzung bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Der Wahlausschuß muß das Wahlergebnis bekannt geben, und die gewählten Personen fragen, ob sie das Amt annehmen.

§ 16 Ehrungen

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- II. Langjährige Mitglieder werden durch den Verein geehrt, für 25-jährige, 30-jährige Mitgliedschaft, danach in Abständen von 10 Jahren.
Für die Dauer der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum mit ununterbrochener Beitragszahlung.

§ 17 Kassenprüfer

- I. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtausschuß eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtausschusses beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtausschuß weitere Ordnungen erlassen.

I. Jugendordnung

Alle Vereinsmitglieder ab dem 6. bis zum 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Schützingen.

a) Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

b) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre den Jugendausschuß.

Dieser besteht aus:

- dem/der Vereinsjugendleiter/in;
- dem/der Vereinsjugendsprecher/in;
- zwei weiteren jugendlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der/die Vereinsjugendleiter/in sind wählbar ab dem 18. Lebensjahr. Der/die Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

d) Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Vereinszuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt und durch den Vorstand geprüft.

e) Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

f) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Illingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich einem oder mehreren Vereinen mit demselben Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 08. März 1996 beschlossen worden.

Turnverein 1908 e.V.
- Schützingen -

75428 Illingen-Schützingen

SATZUNGSÄNDERUNG

SATZUNG Seite 1/9 - 9/9

- | | | |
|------|----------------|-------------------------|
| § 9 | Vorstand | - I, IV und V |
| § 10 | Gesamtausschuß | - I |
| § 18 | Ordnungen | - I Jugendordnung a)-f) |

Bearbeitet vom Vorstand des

Turnverein 1908 e.V.
- Schützingen -

75428 Illingen-Schützingen

08. März 1996

-10-

Bearbeitet von Otto Grossmann

EDV Theodor Gall 20.11.1999

SATZUNGSÄNDERUNG

SATZUNG Seite 1/9 - 9/9

- § 2 Abs. IV. Mittel
- § 6 Abs. IV. Vereinsausschluss
- § 8 Abs. I.
 Abs. II. Aufwandsentschädigung nach §3 26a EstG
- § 9 Abs. II. Technischer Leiter/in, Jugendleiter/in

Bearbeitet vom Vorstand des

Turnverein 1908 e.V.
- Schützingen -

75428 Illingen-Schützingen

19. November 2010

-11-

Bearbeitet von